1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 24094/2017/1 - DIX.B.T22.04

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000
Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000
Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

NA350

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung
2017/05/11

6 Datum und Nummer des Antrags
2016/11/24 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6307**
Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Schulterbandage, sog. BORT OmoBasic nach Gilchrist, Art. Nr. 121 350, Größe 1, Foto siehe Anlage,
- in Form eines einteiligen Gurtes, der in einer bestimmten Art und Weise um den Oberkörper und Arm gewickelt wird, mit einer Länge von ca. 300 cm und einer Breite von ca. 5 cm,
- aus ca. 8,5 mm dicken, dreilagigen Flächenerzeugnissen der Position 5903 mit einer Innen- und Außenlage aus gerauten Gewirken aus Spinnstoffen und einer Zwischenlage aus Zellkunststoff,
- mit einem aufgekletteten und an den Enden mit aufgenähten Klettverschlüssen zur Fixierung ausgestattet,
- mit einem X-förmig gearbeiteten Mittelteil (Abmessungen: ca. 43 cm x 10 cm) zur Aufnahme des Unterarms/ Ellenbogens,
- an den Rändern mit schmalen Gewebebändern eingefasst (u. a. damit konfektioniert),
- dient der Aufnahme des angewinkelten Unterarms, laut Antrag präoperativ, postoperativ oder posttraumatisch, z. B. bei Distorsion, Luxation, subcapitaler Humerusfraktur, Scapulafraktur und Rotatorenmanschettenverletzung,
- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf,
- keine Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage zwar Schulter und Oberarm fixiert, jedoch ohne die Beweglichkeit des Schultergelenks aufgrund eines fehlenden Bauch- bzw. Rumpfgurtes vollständig einzuschränken, der Arm ist in der Armschlinge weiterhin frei beweglich; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen) handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient.

"Andere konfektionierte Ware (Schulterbandage), aus Spinnstoffen"

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben **vertrauliche Daten**

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben ☒ Sonstiges ☐

Ort Frankfurt am Main

Datum 11. Mai 2017

Im Auftrag

Müller

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

GENERALZOLLDIREKTION